
Satzung des MGV 1850 Hanhofen

(Satzung gültig ab 26. März 2026)

§ 1 Name, Sitz Verbandsmitgliedschaft, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „MGV 1850 Hanhofen“ und ist Mitglied des Pfälzischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 67374 Hanhofen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein pflegt und fördert den Chorgesang. Zur Erreichung dieses Zieles werden regelmäßig Chorproben abgehalten, Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen durchgeführt. Er stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus singenden, fördernden und Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede am Chorsingen interessierte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die bestrebt ist, den Verein zu unterstützen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher oder mündlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet.

Satzung des MGV 1850 Hanhofen

(Satzung gültig ab 26. März 2026)

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vorher ist dem Mitglied die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats Berufung möglich, die an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung zu berufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Jahresmitgliedsbeitrag nicht geleistet hat. In der zweiten Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 1. März eines jeden Jahres auf ein Konto des Vereins zu überweisen. Das Mitglied kann dem Verein Einzugsermächtigung erteilen. Der Mitgliedsbeitrag kann auch bar beim Kassenführer entrichtet werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Beitrags befreit.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder haben außerdem grundsätzlich die Pflicht, die Chorproben regelmäßig zu besuchen und bei den Auftritten mitzuwirken.

Satzung des MGV 1850 Hanhofen

(Satzung gültig ab 26. März 2026)

§ 7 Ehrenmitglieder und Ehrungen

1. Macht sich ein Mitglied um den Verein besonders verdient, kann es zum Ehrenmitglied ernannt werden. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre angehören, erhalten als Auszeichnung die Urkunde „Silberne Ehrennadel“. Nach 40 Jahren erhalten aktive Sängerinnen und Sänger die Urkunde „Goldene Ehrennadel“. Fördernde Mitglieder erhalten diese Auszeichnung nach 50 Jahren Vereinszugehörigkeit.
3. Aktive Sängerinnen und Sänger werden nach 40-jähriger aktiver Mitgliedschaft im MGV Hanhofen zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - 1.1. Dem geschäftsführenden Vorstand
 - 1.2. Dem Chorleiter (in beratender Funktion)
 - 1.3. Den Ausschussmitgliedern
 - 1.4. Den Ehrenvorsitzenden
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - 3.1. Der Vorsitzende
 - 3.2. Der stellvertretende Vorsitzende
 - 3.3. Der Schriftführer
 - 3.4. Der Kassenführer
4. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu den Vorstandssitzungen muss – dringende Fälle ausgenommen – mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

Satzung des MGV 1850 Hanhofen

(Satzung gültig ab 26. März 2026)

§ 10 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

1. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er führt bei Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
2. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
3. Der Schriftführer führt im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden den Schriftverkehr. Er lädt zu den Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen ein und führt darüber hinaus Protokoll. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet der Schriftführer einen Jahresbericht, der insbesondere einen Überblick über die Aktivitäten des Vereins während des letzten Jahres vermitteln soll.
4. Der Kassenführer erledigt die Kassengeschäfte und hat darüber hinaus entsprechende Aufzeichnungen zu machen. Er überwacht den regelmäßigen Eingang der Mitgliedsbeiträge. Auszahlungen erfolgen nur auf Weisung des Vorsitzenden. Bei der Mitgliederversammlung hat er Bericht zu erstatten.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, mit Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen wird.
2. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl im Amt.

§ 12 Ausschussmitglieder

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Musik- dem Vergnügungs- und dem Wirtschaftsausschuss. Die Mitglieder dieser Ausschüsse müssen nicht dem Vorstand angehören.

Die Ausschüsse werden durch den Vorstand gebildet.

Satzung des MGV 1850 Hanhofen

(Satzung gültig ab 26. März 2026)

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 2.1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und dessen Entlastung
 - 2.2. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - 2.3. Wahl und Abberufung der Vorstandmitglieder
 - 2.4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - 2.5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - 2.6. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung über das Amtsblatt der VG Dudenhofen einberufen; es kann auch schriftlich eingeladen werden.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Anträge, die während der Versammlung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Satzung des MGV 1850 Hanhofen

(Satzung gültig ab 26. März 2026)

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den beiden Kontrahenten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird alle zwei Jahre durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, sowie der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese entscheiden über die Aufbewahrung der Fahnen, des Mobiliars und des Notenmaterials zum Zwecke eines etwaigen Wiederauflebens des Vereins.
3. Das nach Beenden der Liquidation bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an die Ortsgemeinde 67374 Hanhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur musikalischen Erziehung von Kindern zu verwenden hat. Der Beschluss der Auflösungsversammlung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts 67346 Speyer ausgeführt werden.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25. März 2026.

Unterzeichnet von:

gez. Bernhard Steigleider, 1. Vorsitzender
gez. Pia Claus, 2. Vorsitzende